

Änderungen in der Sozialversicherung zum Jahreswechsel 2014/2015

Die wichtigsten Maßnahmen und Werte im Überblick:

1. Allgemeines Sozialversicherungsrecht

- **Beitragsfälligkeit:** Die Beiträge sind 2015 wie bisher auch am drittletzten Bankarbeitstag des Monats fällig, in dem die Beschäftigung ausgeübt wird. Keine Bankarbeitstage sind Samstage und Sonntage sowie gesetzliche Feiertage. Auch der 24. und der 31. Dezember bleiben unberücksichtigt.

Die genauen Termine entnehmen Sie bitte der Tabelle:

2015	Abgabe des Beitragsnachweises	Fälligkeit der Beiträge
Januar	26.01.2015	28.01.2015
Februar	23.02.2015	25.02.2015
März	25.03.2015	27.03.2015
April	24.04.2015	28.04.2015
Mai	22.05.2015	27.05.2015
Juni	24.06.2015	26.06.2015
Juli	27.07.2015	29.07.2015
August	25.08.2015	27.08.2015
September	24.09.2015	28.09.2015
Oktober	26.10.2015	28.10.2015
November	24.11.2015	26.11.2015
Dezember	22.12.2015	28.12.2015

- **Künstlersozialabgabe:** im Rahmen der Betriebsprüfung durch die Rentenversicherung: Ab 1. Januar 2015 gilt eine Bagatellgrenze von 450 Euro. Übersteigt die Summe die abgabepflichtigen Entgelte in einem Kalenderjahr nicht 450 Euro, ist keine Abgabe zu entrichten.

Darüber hinaus werden ab dem 1. Januar 2015

- bereits als künstlersozialabgabepflichtig erfasste Arbeitgeber und
- Arbeitgeber mit mehr als 19 Beschäftigten alle vier Jahre geprüft.
- Arbeitgeber mit weniger als 20 Beschäftigten, die bisher nicht künstlersozialabgabepflichtig waren, im Durchschnitt alle zehn Jahre geprüft. Sie werden immer über die Abgabepflicht informiert.

Weitere Informationen unter: <http://www.kuenstlersozialkasse.de/>

- **Mini- und Midijobs:** Zum Jahreswechsel enden spezifische Übergangsregelungen für "Altfälle" vor 2013: Alt-Midijobs mit einem Einkommen zwischen 400,01 und 450 Euro gelten künftig als Minijobs. Für Alt-Midijobs zwischen 800,01 und 850 Euro gilt ab 2015 die reguläre Gleitzone. Hingegen gilt für Alt-Minijobber mit einem Verdienst von weiterhin unter 400 Euro auch künftig Rentenversicherungsfreiheit. Ein Befreiungsantrag ist erst ab einem Verdienst ab 400,01 Euro zu stellen. Weitere Informationen unter: <http://www.minijob-zentrale.de/>

2. Gesetzliche Krankenversicherung / Pflegeversicherung

- Die **neue Beitragsbemessungsgrenze** für die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung ist der beigefügten Tabelle zu entnehmen.
- Der **Beitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung** beträgt ab 1. Januar 2015 14,6 Prozent. Der Arbeitgeberbeitrag bleibt weiterhin bei 7,3 Prozent festgeschrieben; die Arbeitnehmer haben 7,3 Prozent plus einen eventuellen Zusatzbeitrag ihrer Krankenkasse zu tragen. Der **ermäßigte Beitragssatz** für Mitglieder ohne Anspruch auf Krankengeld beträgt 14,0 Prozent plus einen eventuellen Zusatzbeitrag ihrer Krankenkasse.
- **Zusatzbeitrag in der gesetzlichen Krankenversicherung:** Die Regelungen zum einkommensunabhängigen Zusatzbeitrag zur Krankenversicherung sowie zum Sozialausgleich werden zum 1. Januar 2015 vollständig abgeschafft. Damit entfallen alle hierfür eingeführten Meldepflichten der Arbeitgeber und Krankenkassen zum Sozialausgleich. Auch das damals in diesem Zusammenhang eingeführte Meldeverfahren zur Anwendung der Gleitzone bei Mehrfachbeschäftigten wird eingestellt.
- Die **Jahresarbeitsentgeltgrenzen in der gesetzlichen Krankenversicherung** erhöhen sich auch 2015. Damit steigt die Hürde für gesetzlich versicherte Arbeitnehmer, in eine private Krankenversicherung zu wechseln. Es können aber auch Arbeitnehmer durch die höheren Grenzen wieder krankenversicherungspflichtig werden. Die betroffenen Arbeitnehmer können sich jedoch von der Versicherungspflicht per Antrag bei der gesetzlichen Krankenkasse befreien lassen.
- Der **Beitragssatz zur gesetzlichen Pflegeversicherung** beträgt ab 1. Januar 2015 2,35 Prozent. Der Arbeitgeberanteil beträgt dabei 1,175 Prozent. Der Arbeitnehmeranteil beträgt ebenfalls 1,175 Prozent ggf. zuzüglich eines Beitragszuschlages für Kinderlose in Höhe von 0,25 Prozent (Hinweis: Sonderregelung im Bundesland Sachsen).

3. Alterssicherung

- Der **Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung** sinkt von 18,9 Prozent auf 18,7 Prozent zum 1. Januar 2015.
- Die **Beitragsbemessungsgrenzen** in der gesetzlichen Rentenversicherung werden jedes Jahr neu festgesetzt. Sie markieren die Grenze, bis zu der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung und ebenso zur Arbeitslosenversicherung erhoben werden. Die neuen Werte entnehmen Sie bitte der Tabelle.
- Die Werte 2015 für die **Handwerkerrentenversicherung:** vgl. Tabelle

Rechengrößen in der Sozialversicherung 2015

	West	Ost
Beitragsbemessungsgrenzen		
Kranken- und Pflegeversicherung		
jährlich		49.500 €
monatlich		4.125 €
Renten- und Arbeitslosenversicherung		
jährlich	72.600 €	62.400 €
monatlich	6.050 €	5.200 €
allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze (§ 6 Abs. 6 SGB V)		54.900 €
besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze (§ 6 Abs. 7 SGB V)		49.500 €
Sachbezugswerte		
<i>insgesamt für die Verpflegung</i> monatlich		229 €
<i>Frühstück</i>		49 €
<i>Mittagessen</i>		90 €
<i>Abendessen</i>		90 €
<i>Unterkunft(allgemein)</i>		223 €
Geringverdienergrenze (Grenze bis zu der der Arbeitgeber die Sozialversicherungsbeiträge allein zu tragen hat – gilt in der Regel nur noch für in der Berufsausbildung befindliche Personen)		325 €
Faktor F		0,7585
Beitragssätze		
Pflegeversicherung		2,35 %
Zuschlag für Kinderlose		0,25 %
Arbeitslosenversicherung		3,0 %
Rentenversicherung		18,7%
Krankenversicherung (ohne Sonderbeitrag der Versicherten)		14,6 %
Künstlersozialabgabe		5,2 %
Insolvenzgeldumlage		0,15 %

Versicherungspflichtige Selbstständige und Gewerbetreibende im Handwerksbetrieb		
	West	Ost
Regelbeitrag monatlich jedoch höherer oder niedrigerer Beitrag bei entsprechendem Nachweis des beitragspflichtigen Arbeitseinkommens	530,15 €	451,61 €
Halber Regelbeitrag (in den ersten 3 Kalenderjahren nach Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit), jedoch höherer oder niedrigerer Beitrag bei entsprechen-dem Nachweis des beitragspflichtigen Arbeitseinkommens	265,07 €	225,80 €
Mindestbeitrag monatlich (bei Nachweis eines entsprechend niedrigen Arbeitseinkommens)	84,15 €	
Höchstbeitrag monatlich (bei Nachweis eines entsprechend hohen Arbeitseinkommens)	1.131,35 €	972,40 €
Bezugsgrößen		
jährlich	34.020 €	28.980 €
monatlich	2.835 €	2.415 €

Stand: 12. Dezember 2014, Angaben ohne Gewähr